

# RS Vwgh 1990/9/26 86/13/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §90 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 432;

## Rechtssatz

Die Abgabenbehörde kommt einem Antrag auf Akteneinsicht auch dann nach, wenn sie diese dem Steuerberater des gleichzeitig anwesenden Abgabepflichtigen gewährt und letzterer nur infolge seiner Sehschwäche und der Schnelligkeit der Einsichtnahme dieser nicht zu folgen vermag.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130097.X02

## Im RIS seit

26.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)